

2. Änderung des Teilbebauungsplanes der Gemeinde Niederwerrn
 "Am oberen Dreigassenweg" für den Gt Oberwerrn i.d.F. vom 22.10.1965

- I. Für die Teilgeltungsbereiche gelten zusätzlich folgende Festsetzungen:
1. Wohngebäude auf den Grundstücken Fl.Nr. 582, 582/1, 582/2, 582/4, 598/2, 598/6, 600/3 und 601 dürfen maximal drei Wohneinheiten enthalten.
 2. Die Mindestgröße dieser Grundstücke wird auf 413 m² festgesetzt.
- II. Für diese Grundstücke gelten weiterhin, soweit in diesem Änderungsplan nichts anderes festgesetzt ist, die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Teilbebauungsplanes Oberwerrn "Am oberen Dreigassenweg" in der zuletzt geänderten gültigen Fassung.

Ausgefertigt: Niederwerrn, 03.05.1995

- - - - - Geltungsbereich der 2. Änderung

Hahn

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom **24. Juli 1995** bis **25. Aug. 1995** im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Niederwerrn, 12. Okt. 1995



Hahn
 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Niederwerrn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **26. Sep. 1995** den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Niederwerrn, 12. Okt. 1995



Hahn
 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 20.12.1995

Landratsamt

I.A.



Hahn, Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am **12.01.1996** durch Bekanntmachung in der Niederwerrner Rundschau Nr. 1/1996 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Niederwerrn während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Niederwerrn, 15.01.1996



Hahn
 1. Bürgermeister

